



STATUTEN

des Verbandes Schweizerischer Privatschulen VSP

Art. 1

Name, Rechtsnatur, Dauer, Sitz

Unter dem Namen "Verband Schweizerischer Privatschulen (VSP)", nachstehend Verband genannt, besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. In französischer Sprache lautet die Bezeichnung des Verbandes "Fédération Suisse des Ecoles Privées" (FSEP) und in italienischer Sprache "Federazione Svizzera delle Scuole Private" (FSSP).

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Domizil des Generalsekretariates.

Art. 2

Zweck und Aufgaben

Der Verband bezweckt den Zusammenschluss und die Wahrung der Interessen der Privatschulen in der ganzen Schweiz.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben

- a) Förderung der Qualität der schweizerischen Privatschulen im Interesse der Auszubildenden, Familien und Schulen. Mit "Diplom" bezeichnete Ausweise dürfen nur dann abgegeben werden, wenn der Ausbildungsgang den Mindestanforderungen der zuständigen Fachverbände entspricht
- b) Förderung der Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Sprachgebieten
- c) Wahrung der Interessen gegenüber Behörden, Öffentlichkeit und Organisationen
- d) Orientierung und Beratung der Mitglieder in wirtschaftlichen, rechtlichen und bildungspolitischen Fragen
- e) Schaffung von gemeinsamen Einrichtungen, die dem Privatschulgedanken dienen
- f) Vorbereitung und Durchführung von Aktionen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit
- g) Interessierte Kreise aus dem In- und Ausland über das Bildungsangebot der Verbandsschulen informieren
- h) Förderung der beruflichen Weiterbildung der Mitarbeiter/innen von Verbandsschule

Art. 3

Aufbau

Der Verband besteht aus

- Fachverbänden
- und
- Regionalverbänden

Art. 4

Fachverbände

Die Fachverbände vertreten die fachspezifischen Interessen.

Die Fachverbände können aufgrund eines Mitgliederversammlungsbeschlusses gebildet bzw. aufgenommen werden. Die von der Mitgliederversammlung aufgenommenen Fachverbände setzen sich ausschliesslich aus Schulen zusammen, welche Mitglied des Verbandes Schweizerischer Privatschulen sind. Jeder Fachverband konstituiert sich selbst und erlässt Statuten, die den vorliegenden Statuten nicht zuwiderlaufen dürfen.

Eine Verbandsschule kann mehreren Fachverbänden angehören, soweit sich ihr Ausbildungsangebot mit der Zugehörigkeit zum entsprechenden Fachverband deckt.

Art. 5

Regionalverbände

Die Regionalverbände vertreten die Anliegen des VSP im Sinne von Art. 2 der vorliegenden Statuten in ihrer Region. Die dem VSP zugehörigen Regionalverbände setzen sich ausschliesslich aus Schulen zusammen, welche Mitglied des Verbandes Schweizerischer Privatschulen sind.

Jeder Regionalverband erlässt Statuten, die den vorliegenden Statuten nicht zuwiderlaufen dürfen. Eine Schule kann mehreren Regionalverbänden angehören, soweit sie in unterschiedlichen Regionen Filialschulen betreibt und diese die jeweiligen Aufnahmebedingungen des Regionalverbandes erfüllen.

Art. 6

Mitgliedschaft

Einzelmitglied des Verbandes kann eine Privatschule werden, die einem Fachverband angehört. In jenen Kantonen, in welchen ein Regionalverband besteht, muss die Privatschule

zwingend Mitglied des betreffenden Regionalverbandes sein. Die Zugehörigkeit zu einem Fachverband ist für die Verbandsschulen aus diesen Regionen fakultativ. Durch Beschluss des Vorstandes können auch Privatschulen, für deren Tätigkeit kein Fachverband bzw. Regionalverband besteht, als Einzelmitglieder aufgenommen werden.¹

Jede Verbandsschule muss entweder über gültiges Zertifikat eines national resp. evtl. international anerkannten Qualitätssertifizierungssystems verfügen oder sich periodisch einer verbandsinternen Qualitätssicherung unterziehen. Für Schulen in Kantonen, in welchen ein Regionalverband besteht, sind die Mitgliedschaftsvoraussetzungen des Regionalverbandes massgebend.²

Der Vorstand regelt die Einzelheiten des Qualitätsnachweises sowie die weiteren Mitgliedschaftsvoraussetzungen in einem Mitgliedschaftsreglement.³

Der Verband kann auch Unternehmungen und Organisationen, die dem Bildungswesen nahe stehen, als Kollektivmitglieder aufnehmen. Diese sind in jeder Beziehung dem Einzelmitglied gleichgestellt.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Verband Personen, die sich um das schweizerische Bildungswesen besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Passivmitglieder sind Unternehmungen und Personen mit Teilinteressen an den Aktivitäten des VSP. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung.

Art. 7

Aufnahme- und Qualitätssicherungsverfahren

Das Aufnahmegesuch einer Schule ist durch den Regionalverband, Fachverband oder die Schule selbst dem Generalsekretariat VSP einzureichen.⁴

Der Vorstand regelt das Aufnahme- und Qualitätssicherungsverfahren in einem Mitgliedschaftsreglement. Er kann eine Mitgliedschaftskommission einsetzen.⁵

Im Falle einer Ablehnung der Mitgliedschaft bleibt ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung vorbehalten.

¹ Änderung mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. Juni 2024

² Änderung mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. Juni 2024

³ Eingefügt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. Juni 2024

⁴ Änderung mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. Juni 2024

⁵ Eingefügt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. Juni 2024

Aufnahmegesuche betreffend Passivmitgliedschaft sind dem Generalsekretariat VSP einzureichen.

Aufnahmegesuche für Kollektivmitgliedschaften werden dem Generalsekretariat zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung eingereicht.⁶

Art. 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Auflösung der Schule oder Institution
- b) durch schriftliche Austrittserklärung mit eingeschriebenem Brief an das Generalsekretariat VSP unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres. Der Austritt wird erst rechtskräftig, wenn sämtliche finanziellen Verpflichtungen dem Verband gegenüber erfüllt sind.
- c) durch Ausschluss

Austritt bzw. Ausschluss erfolgen automatisch, wenn ein Mitglied keinem Fachverband mehr angehört oder, sofern es sich um eine Schule in einem Kanton mit Regionalverband handelt, die Mitgliedschaft im Regionalverband erloschen ist.⁷

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verbunden ist der Austritt oder der Ausschluss aus sämtlichen Fachverbänden bzw. Regionalverbänden des VSP wie auch der Verlust sämtlicher Rechte gegenüber dem VSP, insbesondere derjenigen am Verbandsvermögen.

Art. 9

Stimmrecht

Jedes Mitglied - ausgenommen Passivmitglieder - hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme; vorbehalten bleibt Art. 68 ZGB.

Stellvertretung durch ein anderes Mitglied ist mit schriftlicher Vollmacht gestattet. Ein an der Mitgliederversammlung anwesendes Mitglied kann höchstens drei andere Verbandsmitglieder - gestützt auf die entsprechenden schriftlichen Vollmachten - vertreten.

⁶ Änderung mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. Juni 2024

⁷ Änderung mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. Juni 2024

Art. 10

Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung (MV)
- b) der Vorstand und das Präsidium
- c) die Präsidentenkonferenz
- d) das Generalsekretariat
- e) die Rechnungsrevisoren

Art. 10a⁸

Beschlussfassung im Allgemeinen

Alle Organe des Verbandes können Beschlüsse bzw. Wahlen auch auf dem Zirkularweg, an Telefon- oder Videokonferenzen oder in ähnlichen Sitzungsformen sowie Mischformen fassen resp. durchführen.

Art. 11

MV; Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im 2. Quartal des Geschäftsjahres alternierend in einer anderen Sprachregion oder am Sitz des Generalsekretariates statt. Die Einberufung durch den Vorstand erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Weg mindestens 20 Tagen vor der Versammlung unter Beilage der Traktandenliste, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.⁹

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn dies, unter Bekanntgabe der Traktanden, von mindestens 1/5 aller Mitglieder oder von einem Regionalverband oder von einem Fachverband verlangt wird.

Der Vorstand hat die Versammlung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Begehrens anzusetzen. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Traktandenliste sind mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder auf elektronischem Weg dem Generalsekretariat VSP einzureichen.¹⁰

⁸ Eingefügt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. Juni 2024

⁹ Änderung mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. Juni 2024

¹⁰ Änderung mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. Juni 2024

Art. 12

MV; Aufgaben

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des/der Präsidenten(in) und des/der Generalsekretärs(in)
- c) Genehmigung der Jahresrechnung, des Berichtes der Rechnungsrevisoren und Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidiums und der Rechnungsrevisoren
- e) Wahl des Stiftungsrates der Stiftung Schweizerischer Privatschulen
- f) Festsetzung der Eintrittsgebühr und der Mitgliederbeiträge sowie Genehmigung des vom Vorstand verabschiedeten Budgets
- g) Beschlussfassung über den Beitritt zu andern Organisationen
- h) Genehmigung der Verbandsstrategie und von Verträgen, Reglementen, Richtlinien und Beschlüssen, die für alle Mitglieder verbindlich sind, mit Ausnahme des Mitgliedschaftsreglements;¹¹
- i) Beschlussfassung über Bildung bzw. Aufnahme neuer Fachverbände bzw. Regionalverbände
- j) Behandlung von Rekursen von Schulen betreffend Aufnahme und Ausschluss¹²
- k) Aufnahme von Kollektivmitgliedern¹³
- l) ...¹⁴
- m) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- n) Revision der Statuten
- o) Auflösung und Liquidation

Art. 13

MV; Leitung, Abstimmung und Wahlen

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung vom Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin geleitet.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Statuten oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, nachher das relative Mehr. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel durch offenes Handmehr. Auf Verlangen von 1/5 der anwesenden und vertretenen Mitglieder muss eine Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen. Der/die Vorsitzende ist stimmberechtigt; im Falle von Stimmengleichheit

¹¹ Änderung mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. Juni 2024

¹² Änderung mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. Juni 2024

¹³ Änderung mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. Juni 2024

¹⁴ Gestrichen mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. Juni 2024

entscheidet bei Wahlen das Los und bei Sachgeschäften hat der/die Präsident/in den Stichentscheid.

Art. 14

Vorstand; Mitglieder und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich - abgesehen von der Wahl des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung - selbst. Die Mitgliederversammlung nimmt bei den Wahlen auf eine angemessene Vertretung der Sprachregionen im Vorstand Rücksicht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 15

Vorstand; Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Präsidenten/in oder des/der Generalsekretärs/in mindestens dreimal im Verbandsjahr zusammen. Auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern oder eines Regionalverbandes oder eines Fachverbandes ist innert 20 Tagen eine ausserordentliche Vorstandssitzung einzuberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.¹⁵

Art. 16

Vorstand; Aufgaben

In die Kompetenz des Vorstandes fällt die Behandlung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind.

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere

- a) Führung des Verbandes im Rahmen der Zweckbestimmung und der von der Mitgliederversammlung genehmigten Verbandsstrategie
- b) Unterstützung des / der Generalsekretärs/in bei der Verbandsführung
- c) Genehmigung des Budgets, der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und der Verbandsstrategie zu Händen der Mitgliederversammlung
- d) Unterbreitet der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge für die Wahl des Vorstandes, des Präsidiums, der Rechnungsrevisoren und des Stiftungsrats
- e) Berät und entscheidet über Anträge der Präsidentenkonferenz
- f) Entscheidung über nicht budgetierte Ausgaben bis maximal CHF 5'000.-- jährlich, soweit das Verbandsvermögen dies zulässt

¹⁵ Änderung mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. Juni 2024

- g) Festsetzung, Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- h) Nomination des/der Generalsekretärs/in und Genehmigung dessen/deren Pflichtenhefts
- i) Beschlussfassung über die Bildung ständiger oder nichtständiger Kommissionen; Formulierung deren Aufgaben und Kompetenzen sowie Wahl des/der jeweiligen Vorsitzenden.
- j) Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Einzelmitgliedern, wobei der Vorstand ermächtigt ist, seine diesbezüglichen Kompetenzen reglementarisch einer Mitgliedschaftskommission zu übertragen.¹⁶

Art. 17

Verbandspräsidium

Dem/der Verbandspräsidenten/in obliegen insbesondere folgende Aufgaben

- a) Repräsentieren des Verbandes nach aussen
- b) Leiten der Mitgliederversammlung
- c) Unterstützen und Überwachen der Arbeit des/der Generalsekretärs/in nach Massgabe des Pflichtenheftes und der Verbandsstrategie
- d) Vertreten des Vorstandes in der Präsidentenkonferenz
- e) Leiten - in Zusammenarbeit mit dem/der Generalsekretär/in - der Vorstandssitzungen und fällen des Stichentscheides bei Stimmgleichheit im Vorstand

Art. 18

Präsidentenkonferenz, Zusammensetzung und Aufgaben

Die Präsidentenkonferenz setzt sich aus je einem Entscheidungsträger der Fach- und Regionalverbände zusammen. Sie konstituiert sich selbst.

Sie tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden der Präsidentenkonferenz, des/der Verbandspräsidenten/in oder Generalsekretärs/in mindestens einmal jährlich zusammen.

Die Einladung erfolgt durch das Generalsekretariat. Sie hat gegenüber dem Vorstand ein Antragsrecht.

Ausserordentliche Sitzungen müssen durch das Generalsekretariat innerhalb von 30 Tagen durchgeführt werden, sofern Entscheidungsträger aus mindestens 3 Fach- oder Regionalverbänden dies unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangen.

Die Präsidentenkonferenz nimmt die Interessen der Fachverbände und Regionalverbände wahr und unterstützt die Umsetzung der Verbandsstrategie.

¹⁶ Änderung mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. Juni 2024

Art. 19

Generalsekretariat

Der Verband verfügt über ein Generalsekretariat, das vom Generalsekretär bzw. der Generalsekretärin geführt wird.

Die Aufgaben des/der Generalsekretärs/in, der/die den Verband selbständig im Rahmen der Verbandsstrategie führt, sind detailliert in einem vom Vorstand erlassenen Pflichtenheft geregelt.

Art. 20

Kommissionen

Der Vorstand kann für Verbandsaufgaben ständige oder nichtständige Kommissionen bilden.

Der/die Generalsekretär/in kann dem Vorstand die Einsetzung einer zeitlich befristeten Kommission beantragen.

Der/die vom Vorstand gewählte Kommissionsvorsitzende bezeichnet bei ständigen Kommissionen die Mitglieder der Kommission in eigener Kompetenz.

Die Mitglieder der befristeten Kommissionen werden auf Antrag des/der Generalsekretärs/in durch den Vorstand bezeichnet.

Art. 21

Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre zwei Rechnungsrevisor(inn)en, die nicht dem Verband angehören müssen. Diese prüfen die Verbandsrechnung, erstatten der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht und Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Art. 22

AHV- und Familienausgleichskasse EXFOUR

Der VSP ist Gründerverband der AHV- und der Familienausgleichskasse EXFOUR. Die Zugehörigkeit der Mitglieder des VSP zu den beiden Kassen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) bzw. nach den kantonalen Kinderzulagengesetzen.

Art. 23

Unterschrift

Der VSP wird rechtsverbindlich vertreten durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder durch die Kollektivunterschrift eines Vorstandsmitgliedes und des /der Generalsekretärs/in.

Zur Erleichterung der Geschäftsabwicklung kann der Vorstand für spezielle Aufgaben die Unterschriftsberechtigung anders regeln und auch Einzelunterschrift erteilen.

Art. 24

Mitgliederbeiträge; finanzielle Bestimmungen und Haftung

Die finanziellen Mittel des Verbandes werden beschafft durch

- a) die Eintrittsgebühren
- b) die Jahresbeiträge von höchstens CHF 2'500.-- je Mitglied
- c) ausserordentliche Beiträge an gemeinsame von der Mitgliederversammlung beschlossenen Aktionen
- d) allfällige Gewinne aus speziellen Verbandsdienstleistungen

Über die Höhe der Eintrittsgebühren und der Mitgliederbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die genauen Bestimmungen zur Erhebung der Beiträge werden in einem von der Mitgliederversammlung genehmigten Reglement festgelegt.

Art. 25

Entschädigungen

Für Sitzungsspesen und besondere Arbeiten können Entschädigungen im Rahmen des Budgets ausgerichtet werden.

Art. 26

Finanzielle Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet einzig dessen Vermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausser für die Verbandsbeiträge und andere Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband.

Art. 27

Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten aus der Auslegung oder Anwendung der Statuten, allfälliger Verträge, Reglemente, Richtlinien und Beschlüsse unter den Mitgliedern oder zwischen dem Verband, seinen Organen und den Mitgliedern werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte von einem Schiedsgericht am Sitz des/der Generalsekretärs/in endgültig entschieden. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts erstreckt sich auf alle Rechtsverhältnisse, die während der Dauer der Mitgliedschaft entstanden sind, auch wenn das Mitglied seinen Austritt erklärt hat.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern und wird von Fall zu Fall in der Weise bestellt, dass jede Partei einen Schiedsrichter ernennt und diese beiden Schiedsrichter einen neutralen Obmann bestimmen, der Berufsrichter sein muss.

Das Schiedsgericht gilt als angerufen, wenn eine Partei der Gegenpartei ihren Schiedsrichter mit eingeschriebenem Brief bekannt gibt. Ernennet eine Partei auf Ansuchen der Gegenpartei ihren Schiedsrichter nicht innert 14 Tagen oder können sich die beiden von den Parteien gewählten Schiedsrichter über die Personen des Obmannes nicht einigen, so bezeichnet der Präsident des Schweizerischen Gewerbeverbandes den zweiten Schiedsrichter oder den Obmann.

Das Schiedsgericht bestimmt sein Verfahren selbst, subsidiär gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung am Ort des Generalsekretariates.

Für die Geltendmachung der Jahresbeiträge der Mitglieder sind die ordentlichen Gerichte am Domizil des Generalsekretariates ausschliesslich zuständig.

Art. 28

Statutenrevision und Auflösung

Die ganze oder teilweise Revision dieser Statuten oder die Auflösung des Verbandes kann durch die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden, sofern die Revision oder Auflösung auf der Traktandenliste vorgesehen ist. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Verbandes beschliesst, entscheidet über die Verwendung des Verbandsvermögens.

Art. 29

Inkraftsetzung und Auslegung

Die vorstehenden Statuten, welche gleichzeitig deutsch, französisch und italienisch erstellt wurden, ersetzen jene der Mitgliederversammlung vom 19. Mai 1990 in Locarno. Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 17. Mai 2003 in Bern genehmigt und treten mit Datum der Mitgliederversammlung 2004 in Kraft. Bei Differenzen in der Auslegung dieser Statuten gilt der deutsche Originaltext.

Bern, 21. Juni 2024